

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 25. Februar 2013

Nr. 15/2013

---

Inhalt:

**Einheitliche Regelungen  
für Prüfungen  
in den Studiengängen des Departments**

**Elektrotechnik und Informatik  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**

der  
Universität Siegen

Vom 25. Februar 2013

**Einheitliche Regelungen  
für Prüfungen  
in den Studiengängen des Departments**

**Elektrotechnik und Informatik  
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 25. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel: Kontext und Zweck der Einheitlichen Regelungen**

- § 1 Grundlegende Begriffe

### **Prüfungsausschuss und Beurkundungen**

- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 5 Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden
- § 6 Einsicht in die Prüfungsakten

### **Generelle Regelungen für Zwischen- und Abschlussprüfungen**

- § 7 Umfang und Form der Prüfungen
- § 8 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 9 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 10 Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen
- § 11 Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfungen (§ 1 (7))
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Wahl und Wechsel von Studiengangvarianten
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen bzw. Studienleistungen
- § 15 Mentorensystem
- § 16 An- und Abmeldeverfahren für Fachprüfungen
- § 17 Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung
- § 18 Zusatzmodule

### **Regelungen für Diplomprüfungen**

- § 19 Eingeschränkte Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Zulassungsverfahren

### **Arten von Studienleistungen und deren Bewertung**

- § 21 Arten von Studienleistungen
- § 22 Fachprüfung
- § 23 Klausur
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Versäumnis und Rücktritt
- § 26 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 27 Freiversuch
- § 28 Seminar
- § 29 Hausarbeit
- § 30 Studienpraktikum
- § 31 Studienarbeit und betreutes Praxisprojekt

- § 32 Industriepraktikum
- § 33 Projektgruppe
- § 34 Forschungsseminar
- § 35 Forschungspraktikum
- § 36 Abschlussarbeiten
- § 37 Bildung von Noten
- § 38 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 39 Maßnahmen gegen Plagiarismus
- § 40 Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des akademischen Grades
- § 41 Leistungspunkte
- § 42 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## Präambel: Kontext und Zweck der Einheitlichen Regelungen

Der Zweck der Einheitlichen Regelungen besteht darin, gemeinsame und einheitliche Begriffe und Vorgehensweisen für die Prüfungsordnungen verschiedener Bachelor-, Master- und auslaufender Diplom-Studiengänge des Departments Elektrotechnik und Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät zu definieren. Jeder Studiengang hat eine eigene studiengangspezifische Prüfungsordnung, die auf diese Einheitlichen Regelungen Bezug nimmt und alle Einheitlichen Regelungen zum Teil der Prüfungsordnung erklärt. Die Gesamtmenge der zu behandelnden Themen ist in diesen separaten Dokumenten wie folgt aufgeteilt:

- Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen konzentrieren sich auf die Frage, welche Prüfungs- bzw. Studienleistungen von Immatrikulierten wie zu erbringen sind, um einen bestimmten akademischen Grad zu erlangen. Sie skizzieren ferner den adressierten Arbeitsmarktsektor, die Ausbildungsziele und den Studienverlauf. Sie werden ergänzt durch ein Modulhandbuch, das detaillierte Angaben zu den Lehrinhalten und -zielen einzelner Module enthält, und ggf. weiteres Informationsmaterial über die Struktur des Departments bzw. der Fakultät sowie über konkrete Personen bzw. Fachgruppen, die für das Lehrangebot zuständig sind.
- Die Einheitlichen Regelungen definieren viele operative Details, z. B. diverse Fristen, Details der Durchführung von Fachprüfungen, Arten von Prüfungsleistungen usw.

Prüfungsordnungen bzw. die Einheitlichen Regelungen definieren die Organisation der Studienberatung im Department nur indirekt und partiell an den Stellen, wo Mentoren (Studienberater) bei einzelnen Geschäftsprozessen des Prüfungsamts eine Rolle spielen.

Die Einheitlichen Regelungen ermöglichen es, die Begriffe und Vorgehensweisen im gesamten Studienangebot des Departments und bei den Prüfungsbedingungen einheitlich zu halten. Diese Einheitlichkeit macht die Studiengänge des Departments für Interessentinnen und Interessenten besser überblickbar und sie erleichtert einen ggf. gewünschten Wechsel zwischen Studiengängen. Ferner ist der Lehr- und Prüfungsbetrieb des Departments aufgrund der vielen Studiengänge und Studiengangvarianten anders nicht sicherzustellen. Im Zeitraum von 2011 bis etwa 2015 werden die auslaufenden integrierten Diplomstudiengänge, die im Zeitraum 2006 bis 2010 akkreditierten Bachelor- und Master-Studiengänge und eine neue Generation von Bachelor- und Master-Studiengänge parallel existieren. Diese Vielfalt ist nur handhabbar, wenn Vorgehensweisen und Prüfungsmodalitäten über alle Studiengänge hinweg einheitlich konsistent definiert sind.

## § 1 Grundlegende Begriffe

- (1) Jeder Studiengang, der auf diesen Einheitlichen Regelungen basiert, hat eine eigene **studiengangspezifische Prüfungsordnung**. Diese Prüfungsordnung definiert insbesondere die im Rahmen des Studiengangs zu erbringenden Studienleistungen.
- (2) Ein Studiengang kann **Studiengangvarianten** haben, z. B. infolge verschiedener Nebenfächer bzw. Vertiefungsgebiete. Ein **Nebenfach** ist ein vom Hauptfach verschiedenes Wissensgebiet, das parallel zum Hauptfach studiert wird; ein Nebenfach muss typischerweise schon zu Beginn des Studiums gewählt werden. Ein **Vertiefungsgebiet** ist ein Teilbereich des Hauptfachs, der Grundwissen voraussetzt und typischerweise erst nach Erwerb dieses Grundwissens studiert werden kann. Die Studiengangvarianten können einen **eigenen Immatrikulationsstatus** haben; in diesem Fall muss bereits bei der Einschreibung eine Variante gewählt werden. Andernfalls wird erst im Verlauf des Studiums eine Variante durch eine Erklärung im Prüfungsamt gewählt.
- (3) Alle auf diesen Einheitlichen Regelungen beruhenden Studiengänge sind modularisiert. Die Studienleistungen können einzeln und - abgesehen von seltenen Reihenfolgerestriktionen - zeitlich unabhängig voneinander erbracht werden. Prüfungen in einzelnen Modulen bzw. Fächern können daher studienbegleitend abgelegt werden. Ein Rigorosum oder eine ähnliche Prüfung, in der alle Studieninhalte oder die Inhalte mehrerer Module bzw. Fächer geprüft werden, ist nicht vorgesehen.
- (4) Der Begriff **Modul** wird mit zwei Bedeutungen benutzt: im Sinne einer **Lehrveranstaltung**, an der man z. B. nur bei Nachweis bestimmter Vorkenntnisse teilnehmen darf, und im Sinne einer **Studienleistung**, also einer erfolgreichen Fachprüfung, Hausarbeit usw. oder eines anderen Nachweises bestimmter Kenntnisse. Industriepraktika, Abschlussarbeiten und ähnliche Module haben keine zugeordnete Lehrveranstaltung im üblichen Sinn.
- (5) Module im Sinne von Lehrveranstaltungen setzen sich meist aus verschiedenen Teilveranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u.a.) zusammen. Diese Teilveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen als **Modulelemente** bezeichnet. Hinsichtlich der Prüfung des Studienerfolgs werden Module immer als Ganze behandelt, d.h. Prüfungen oder Leistungsnachweise beziehen sich immer auf ganze Module, nicht auf Modulelemente.
- (6) Module werden mit Leistungspunkten gemäß ECTS bewertet. **Leistungspunkte** haben zwei Bedeutungen: Erstens geben sie den Arbeitsaufwand an, der für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls einzukalkulieren ist. Gemäß ECTS entspricht ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Zweitens werden Leistungspunkte bei der Bildung der Gesamtnote eines Studiengangs als Faktor benutzt, mit dem die Einzelnoten gewichtet werden. Wenn die zu einem Modul gehörige Prüfung bestanden worden bzw. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt worden ist, sind alle Leistungspunkte dieses Moduls „erworben“.
- (7) Unter den Begriffen **Diplomvorprüfung**, **Diplomprüfung**, **Bachelor-Prüfung** und **Master-Prüfung** ist die Menge an Studienleistungen zu verstehen, die gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung studienbegleitend zu erbringen sind. Die Diplomvorprüfung wird auch als **Zwischenprüfung** bezeichnet, die Diplomprüfung, die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung werden unter dem Begriff **Abschlussprüfung** zusammengefasst. Abschlussprüfungen sind berufsqualifizierend, Zwischenprüfungen nicht. Eine Zwischen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen, die gemäß der jeweiligen Studiengangvariante vorgeschrieben sind, erbracht worden sind. Die meisten Studienleistungen entsprechen Modulprüfungen. Zwischen- und Abschlussprüfungen erstrecken sich über nahezu die gesamte Studiendauer, also

über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

- (8) Um Zugang zu Lehrveranstaltungen zu haben und um Studienleistungen erbringen zu können, muss man in einem Studiengang immatrikuliert sein. Für die Immatrikulation müssen bestimmte allgemeine **Zugangsvoraussetzungen**, z. B. die allgemeine Hochschulreife, erfüllt sein. Diese Voraussetzungen werden vom Studierendensekretariat überprüft; die Geschäftsprozesse des Studierendensekretariats sind nicht Gegenstand dieser Einheitlichen Regelungen. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können weitere studiengangspezifische Zugangsvoraussetzungen definieren, z. B. Vorkenntnisse, die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbar sind. Diese Voraussetzungen werden vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft.

## Prüfungsausschuss und Beurkundungen

### § 2

#### Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät legt für jeden Studiengang fest, welcher Prüfungsausschuss bzw. welcher Unterausschuss (i. f. auch als Prüfungsausschuss bezeichnet) des zentralen Prüfungsausschusses für diesen Studiengang zuständig ist.
- (2) Ein Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Organisation der Prüfungen, Benennung von Prüferinnen und Prüfern,
  - Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
  - Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
  - Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4.

Jeder Prüfungsausschuss hat jährlich dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und der Studienordnung und der Studienpläne.

- (3) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus:
- fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  - einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.

Die Mitglieder sowie je eine Stellvertreterin pro Gruppe oder ein Stellvertreter werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

- (4) Ein Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (5) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere

Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (6) Ein Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut beraten. Falls nach einer weiteren Abstimmung wieder Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder eines Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Wird ein Mitglied eines Prüfungsausschusses von einer Prüfungsangelegenheit selber betroffen, wirkt es in dieser Angelegenheit nicht mit.
- (7) Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, beizuwohnen.
- (9) Prüfungsausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (10) Ablehnende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (11) Ein Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

### **§ 3**

#### **Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder ihrer Stellvertreterin oder seinem oder ihrem Stellvertreter übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine einschlägige Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Fachprüfung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern angeboten, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer wählen.

### **§ 4**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die oder der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen

Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Über den Antrag ist innerhalb zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, in der der Hochschule alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen.

- (4) Diplomvorprüfungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Studienleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Anerkennung einer Studienleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Studienleistung befindet.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Leistungsnachweise, die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworben werden.
- (7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnet werden.
- (8) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (9) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 (11) HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen der Diplomvorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den jeweiligen Prüfungsausschuss bindend.
- (10) Zu den Studienleistungen, die nach Absatz 1 und 2 von Amts wegen anzurechnen sind, zählen auch nicht erfolgreiche Prüfungsversuche. Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, sofern die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird für die bestandene Prüfung der Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf Anerkennung im Zeugnis aufgenommen.

## **§ 5**

### **Zeugnisse, Bescheinigungen und Urkunden**

- (1) Über eine bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung soll innerhalb von vier Wochen, nachdem die letzte Studienleistung erbracht wurde, ein Zeugnis ausgestellt werden. Sämtliche erbrachten Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzuführen, das als Anlage Bestandteil des Zeugnisses ist. Zu jeder benoteten Studienleistung sind die Fachnote, die erworbenen Leistungspunkte und die Namen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer auszuweisen. Bei Projektgruppen, Studienarbeiten, Forschungsseminaren und Abschlussarbeiten ist das

Thema anzugeben. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studienleistung erbracht worden ist.

- (2) Ist eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Jeder Studentin bzw. jedem Studenten wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Studienleistungen ausgestellt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß dem Studiengang beurkundet.
- (5) Alle Urkunden und Abschlusszeugnisse werden zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt.
- (6) Jede Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (7) Auf einer Diplomurkunde eines Diplomstudiengangs mit einer Regelstudienzeit mit wenigstens 9 Semestern wird bescheinigt, dass der Diplomgrad äquivalent zum Master of Science (M.Sc.) der entsprechenden Fachrichtung ist.
- (8) Bei Bachelor- und Master-Studiengängen wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgestellt. Details hierzu können die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen festlegen.

## **§ 6**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss jedes Versuchs, eine Studienleistung (s. § 21) zu erbringen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die zugehörigen Unterlagen gewährt, soweit sie ihr oder ihm nicht schon vorliegen. Diese Unterlagen umfassen abhängig von der Art der Studienleistung ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die auf die Studienleistung bezogenen Gutachten der Prüfenden, Prüfungsprotokolle usw.
- (2) Für Klausuren ist die Einsichtnahme in § 23 (3) geregelt. Für alle anderen Arten von Studienleistungen ist ein Antrag auf Einsichtnahme zugehöriger Prüfungsakten binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung der Studienleistung bei den jeweils zuständigen Prüferinnen oder Prüfern zu stellen.

### **Generelle Regelungen für Zwischen- und Abschlussprüfungen**

## **§ 7**

### **Umfang und Form der Prüfungen**

Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, welche Studienleistungen im Rahmen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung zu erbringen sind.

## **§ 8**

### **Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten**

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

## **§ 9**

### **Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der zuständige Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

## **§ 10**

### **Zugangsvoraussetzungen zu Studiengängen**

- (1) Zu einem Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer eine der folgenden allgemeinen Qualifikationen besitzt:
  - (a) die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife (gemäß § 49 Absatz 2 HG)
  - (b) die Fachhochschulreife in Verbindung mit einem Eignungsnachweis gemäß § 49 Absatz 10 Hochschulgesetz. Näheres hierzu regelt die "Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung der Universität Siegen vom 16. August 2006" in der jeweils geltenden Fassung.
  - (c) eine Qualifizierung in der beruflichen Bildung gemäß § 49 Absatz 6 HG i. V. m. der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 08. März 2010 und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 6 HG der Universität Siegen vom 31. Mai 2010“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zu einem Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die folgenden allgemeinen Qualifikationen besitzt:
  - (a) bei konsekutiven Master-Studiengängen den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs, auf den der Master-Studiengang aufbaut (gemäß § 49 Absatz 7 HG), oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss; bei nicht konsekutiven Master-

Studiengängen legt die jeweilige studiengangspezifische Master-Prüfungsordnung fest, welche Bachelor-Abschlüsse zur Zulassung qualifizieren.

(b) besondere studiengangbezogene Voraussetzungen: die jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können Studienschwerpunkte und/oder Themengebiete in Wahlpflichtblöcken, die im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert worden sein müssen, festlegen.

(c) ein vorangegangener qualifizierter Abschluss: dieser gilt als nachgewiesen, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mindestens mit der Note „befriedigend“ (3.0) absolviert worden ist. In Härtefällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall.

- (3) Über die Anerkennung der studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen für einen Master-Studiengang, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworben wurden, sowie über die Eignung für das jeweilige Master-Studium entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls erkennt er bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen an und/oder erteilt Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studienleistungen. Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Zu einem Studiengang nicht zugelassen werden Kandidatinnen bzw. Kandidaten,
- die eine Zwischen- oder Abschlussprüfung oder eine als vergleichbar anerkannte Prüfung im gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
  - die sich in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule befinden.

## **§ 11**

### **Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfungen (§ 1 (7))**

- (1) Durch die Immatrikulation in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist man gleichzeitig zur Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung (s. § 1 (7)) zugelassen. Diese Zulassung ist Voraussetzung für die Zulassung zu Fachprüfungen bzw. Studienleistungen gem. § 14.
- (2) Durch die Immatrikulation in einem Diplomstudiengang ist man gleichzeitig zur Diplomvorprüfung (s. § 1 (7)) zugelassen, sofern diese nicht schon absolviert wurde.
- (3) Zu einer Diplomprüfung D1 oder D2 kann nur zugelassen werden (ggf. mit den Einschränkungen gemäß § 19 (2)), wer
- (a) im jeweiligen Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
- (b) das Vordiplom des Studiengangs besitzt.

## **§ 12**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang ist an das Studierendensekretariat zu richten. Der Antrag auf Zulassung zu einem Master-Studiengang oder zur Diplomprüfung D1 oder D2 ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung des Antrags, insb. hinsichtlich

der Zugangsvoraussetzungen gem. § 10, erforderlich sind. Als Teil des Antrags ist eine Erklärung darüber abzugeben, in welchen Studiengängen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Kandidatin oder der Kandidat immatrikuliert war oder noch ist. Für jede derartige Immatrikulation ist ein aktueller Auszug aus der Prüfungsakte vorzulegen, aus dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen inkl. Fehlversuchen hervorgehen.

Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach § 10 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der zuständige Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen,

- (3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder gemäß § 2 (1) dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

### **§ 13**

#### **Wahl und Wechsel von Studiengangvarianten**

- (1) Sofern Studiengangvarianten einen eigenen Immatrikulationsstatus haben, ist bei der Immatrikulation eine Variante zu wählen.
- (2) Bei Studiengangvarianten, die keinen eigenen Immatrikulationsstatus haben, ist die gewünschte Variante schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Dieser Antrag ist nur dann abzulehnen, wenn die Studiengangvariante Module mit Zugangsvoraussetzungen gem. § 14 (4) enthält und diese Voraussetzungen beim Antragsteller nicht vorliegen und nicht innerhalb der gewünschten Studiengangvariante erbracht werden können. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der Anmeldung zu einer Fachprüfung für ein Modul, das nicht einheitlich für alle Studiengangvarianten zu absolvieren ist, zu stellen.
- (3) Eine einmal gewählte Studiengangvariante kann einmal gewechselt werden.
- (4) Die gewählte Studiengangvariante kann nicht gewechselt werden, wenn eine Fachprüfung im bisherigen Prüfungsverfahren endgültig nicht bestanden worden ist.
- (5) Der Wechsel der Studiengangvariante ist beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen.
- (6) Der Wechsel der Studiengangvariante wird bei Studiengangvarianten mit eigenem Immatrikulationsstatus erst zum Beginn des folgenden Semesters wirksam. Die Studentin bzw. der Student hat sich, sofern der Wechsel genehmigt wird, bei der Rückmeldung in der neuen Studiengangvariante einzuschreiben.
- (7) Alle Studienleistungen (inkl. Fehlversuche), die auch für die neue Studiengangvariante relevant sind, werden von Amts wegen anerkannt. Die Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist ausgeschlossen.

### **§ 14**

#### **Zulassung zu Fachprüfungen bzw. Studienleistungen**

- (1) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist schriftlich zusammen mit der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch zu beantragen.  
Bei auf mehrere Termine verteilten Klausuren (§ 23 (2)) ist der Antrag auf Zulassung vor der ersten Teilklausur zu stellen.
- (2) Bei der Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung ist gegebenenfalls eine Erklärung darüber abzugeben, dass der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern gem. § 24 (4) widersprochen wird,
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nur zu solchen Fachprüfungen zugelassen werden, die

einschlägig für den Studiengang sind, für den die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist.

- (4) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können für einzelne Studienleistungen Voraussetzungen, insb. vorher erfolgreich absolvierte Studienleistungen, festlegen. Bei Modulen, die aus einer Vorlesung mit begleitenden praktischen Übungen bestehen und deren Inhalt durch eine Fachprüfung geprüft wird, kann die Zulassung zu der Fachprüfung von der erfolgreichen Teilnahme an den praktischen Übungen abhängig gemacht werden; Details hierzu legen die Modulbeschreibungen fest.
- (5) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können Wahlpflichtblöcke enthalten. Einem Wahlpflichtblock sind ein oder mehrere Modulkataloge und ein Studienvolumen zugeordnet. Aus den zugeordneten Katalogen sind Module im angegebenen Umfang zu wählen. Jedes Modul kann nur einmal im Studium gewählt werden. Die Regelungen in § 4 (2) werden auf Module in Wahlpflichtblöcken nur auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten angewandt. Bei Modulen, die durch eine Fachprüfung geprüft werden, kann die Wahl dieses Moduls nicht mehr rückgängig gemacht werden, sobald der erste Prüfungsversuch begonnen hat.
- (6) In Master-Studiengängen können in Wahlpflichtblöcken keine Module gewählt werden, die schon im vorhergehenden Bachelor-Studiengang absolviert wurden.

## **§ 15 Mentorensystem**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss benennt für jede in einem Studiengang des Departments Immatrikulierte bzw. jeden in einem Studiengang des Departments Immatrikulierten eine Mentorin oder einen Mentor, die oder der die Immatrikulierte bzw. den Immatrikulierten in seiner bzw. ihrer persönlichen Studienplanung berät. Wenigstens einmal pro Jahr soll die Mentorin bzw. der Mentor mit der bzw. dem Immatrikulierten den bisherigen Studienverlauf und ggf. aufgetretene Probleme besprechen und eine Planung für das kommende Studienjahr anfertigen.
- (2) Die Mentorin bzw. der Mentor berät die Studentin bzw. den Studenten hinsichtlich der Module, die in Wahlpflichtblöcken sinnvoll kombinierbar sind, wobei die individuellen Vorkenntnisse und Interessenschwerpunkte der Studentin bzw. des Studenten berücksichtigt werden sollen. Für die geplante Auswahl ist die Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors erforderlich. Die Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors muss dem Prüfungsamt spätestens zu folgenden Zeitpunkten vorliegen:
  - (a) bei Modulen, die durch eine Fachprüfung geprüft werden: beim Antrag auf Zulassung zu der Prüfung
  - (b) bei allen anderen Modulen: spätestens vor der Vergabe der Abschlussarbeit Die Auswahl kann mit Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors geändert werden. Bereits erbrachte Studienleistungen müssen hierbei in der Auswahl verbleiben.
- (3) Als Mentorin bzw. Mentor sind nur Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder des Departments zugelassen.

## **§ 16 An- und Abmeldeverfahren für Fachprüfungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt die Modalitäten der Anmeldeprozedur und gibt diese durch Aushang rechtzeitig bekannt.
- (2) Für Klausuren legt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfungstermine und die Meldetermine fest.

Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne Nennung von Gründen die Annullierung der Anmeldung verlangen. Danach sind Rücktritte nur bei Nennung von triftigen Gründen unter Beachtung von § 25 (2) zulässig. Der Rücktritt ist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift beim Prüfungsamt zu erklären. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten wird durch Aushang bekannt gegeben.

Die Nichtzulassung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Sofern eine Kandidatin bzw. ein Kandidat wegen eines Auslandsstudiums oder eines ununterbrochenen Auslandspraktikums an zwei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen nicht anwesend sein kann, kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden Prüfungen zu einem abweichenden Termin gestatten. Diese Ausnahmeregelung kann bei maximal drei Klausuren angewandt werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen ist der Prüfungstermin mit der Prüferin oder dem Prüfer direkt zu vereinbaren und dem Prüfungsamt mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Bildung der Gesamtnote und Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung**

- (1) Eine Zwischen- oder Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte gem. § 41 erworben worden sind.
- (2) Eine Zwischen- oder Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden ist (vgl. § 26 (2)) oder wenn im Falle einer Abschlussprüfung die Abschlussarbeit auch im zweiten Versuch mit nicht bestanden (5,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Gesamtnote einer Zwischen- oder Abschlussprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der benoteten Studienleistungen der Zwischen- oder Abschlussprüfung. Die Noten sind anhand der Leistungspunkte zu gewichten.  
Die daraus resultierenden Mittelwerte sind wie folgt in Noten umzusetzen:
  - 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
  - 1,6 bis 2,5 = gut,
  - 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
  - 3,6 bis 4,0 = ausreichend.
- (4) Bei der Bildung einer Gesamtnote aus mehreren Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle der Einzelnoten hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei einer Abschlussprüfung wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Gesamtnote 1,0 ist.
- (6) Die Gesamtnote ist auf dem Zeugnis zusätzlich gemäß dem ECTS-Noten-Schema anzugeben.

## **§ 18**

### **Zusatzmodule**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Abschlussprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Fachprüfung ablegen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis der Fachprüfung in einem Zusatzmodul wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen; ferner ist es für das Bestehen der Abschlussprüfung nicht

relevant.

- (3) Als Zusatzmodul können nur Module gewählt werden, für die in der jeweiligen Studiengangvariante folgendes gilt:
- sie sind kein Pflichtpflichtmodul und
  - sie sind in keinem Wahlpflichtblock wählbar, in dem die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten noch nicht erworben wurde.

## **Regelungen für Diplomprüfungen**

### **§ 19**

#### **Eingeschränkte Zulassung zur Diplomprüfung**

- (1) Abweichend von den Regelungen in § 10 (3) ist in dem Fall, dass höchstens eine Fachprüfung der Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist, eine eingeschränkte Zulassung zur Diplomprüfung möglich.
- (2) Bei der eingeschränkten Zulassung zur Diplomprüfung ist bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zulassung zu maximal zwei Fachprüfungen der Diplomprüfung D1 möglich unter der Voraussetzung, dass die in der Diplomvorprüfung fehlende Fachprüfung im gleichen Prüfungszeitraum abgelegt wird.

### **§ 20**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusätzlich beizufügen:
- Das Zeugnis der Diplomvorprüfung oder ersatzweise ein Nachweis der Anrechnung gemäß § 4 (4),
  - ggf. ein Antrag gemäß § 19.

## **Arten von Studienleistungen und deren Bewertung**

### **§ 21**

#### **Arten von Studienleistungen**

- (1) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, welche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (2) Es sind folgende Arten von Studienleistungen zulässig:
- Fachprüfung,
  - Seminar,
  - Hausarbeit,
  - Studienpraktikum,
  - Studienarbeit bzw. betreutes Praxisprojekt,
  - Industriepraktikum,
  - Projektgruppe,

- Literaturstudie,
- Forschungspraktikum,
- Abschlussarbeit.

Die folgenden Paragraphen legen fest, wie die jeweiligen Arten von Studienleistungen erbracht werden müssen.

## **§ 22 Fachprüfung**

- (1) Eine Fachprüfung bezieht sich auf ein bestimmtes Modul. Der Stoffumfang, über den sich die Fachprüfung erstreckt, wird durch die Modulbeschreibung und im Detail durch die entsprechende Lehrveranstaltung festgelegt. Geprüft werden darf nur, was zuvor gelehrt wurde. In einer Fachprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er den Lehrstoff verstanden hat.
- (2) Fachprüfungen finden entweder in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen statt.

## **§ 23 Klausur**

- (1) Die Dauer von Klausuren wird in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen für jede Fachprüfung individuell festgelegt.
- (2) Klausuren können kompakt (zu einem Termin) oder verteilt (auf zwei oder vier Termine) durchgeführt werden. Eine dreistündige kompakte Klausur kann auf zwei Termine zu je 105 Minuten oder vier Termine zu je 60 Minuten verteilt werden. Eine zweistündige kompakte Klausur kann auf zwei Termine zu je 75 Minuten verteilt werden. Bei einer verteilten Klausur ist die entsprechende Aufgabenmenge einer kompakten Klausur gleichmäßig auf die Termine zu verteilen; dies gilt ebenfalls für die Bewertungspunkte, die für die Lösung der Einzelaufgaben vergeben werden. Die Note der verteilten Klausur wird nur auf Basis der Summe der Bewertungspunkte, die an den einzelnen Terminen erzielt wurden gebildet. Die Teilnahme an allen Terminen einer verteilten Klausur oder eine Mindestzahl erzielter Punkte pro Termin darf nicht zusätzlich für das Bestehen der Klausur verlangt werden.
- (3) Die Note der Klausur ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens nach sechs Wochen, bei verteilten Klausuren sechs Wochen nach dem letzten Klausurtermin, bekannt zu geben. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note kann die Kandidatin bzw. der Kandidat Einblick in die bewertete Klausurarbeit nehmen. Die Einsichtstermine werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgesetzt.

## **§ 24 Mündliche Prüfung**

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu führenden Protokoll festzuhalten, wobei standardisierte Formblätter verwendet werden dürfen. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im

Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

- (4) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 25**

### **Versäumnis und Rücktritt**

- (1) Eine Fachprüfung, die als kompakte Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt wird, wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Bei einer verteilten Klausur werden bei Nichterscheinen zu einem Termin oder bei Rücktritt während eines Termins null Bewertungspunkte für diesen Termin vergeben (vgl. § 23 (2)). Sofern triftige Gründe für das Nichterscheinen oder den Rücktritt vorliegen, kann die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt von dem Prüfungsversuch erklären, der damit annulliert wird. Bei einer verteilten Klausur zu einer mehrsemestrigen Lehrveranstaltung kann eine Kandidatin oder ein Kandidat schon vor dem letzten Termin den Rücktritt von der Prüfung erklären. Der Prüfungsversuch wird daraufhin mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Alle Rücktrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen und sind nicht widerrufbar.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die Anmeldung zu dieser Fachprüfung annulliert. Im Falle einer verteilten Klausur wird der gesamte Prüfungsversuch annulliert.
- (3) Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 26**

### **Wiederholung von Fachprüfungen**

- (1) Ein Fachprüfungsversuch, der nicht bestanden ist, kann in der gleichen Prüfungsform einmal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 wird bei Fachprüfungen in dualen Studiengängen der zweite Prüfungsversuch als mündliche Prüfung durchgeführt, sofern der Student bzw. die Studentin dies beantragt. Ein dritter Prüfungsversuch ist in Form einer mündlichen Prüfung zulässig.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat drei Prüfungsversuche nicht bestanden hat. Beim dritten Prüfungsversuch ist § 37 (4) zu beachten.
- (3) Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden Fehlversuche in anderen Studiengängen analog wie Studienleistungen gemäß § 4 (1) und § 4 (2) von Amts wegen angerechnet.
- (4) Bestandene Fachprüfungen können (mit Ausnahme von Freiversuchen) nicht wiederholt werden.
- (5) Wiederholungsprüfungen sollen zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.

## **§ 27 Freiversuch**

- (1) Maximal 3 Fachprüfungsversuche in einem Bachelor- bzw. Master-Studiengang bzw. im Hauptstudium eines integrierten Studiengangs, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden sind, können auf Antrag als Freiversuch gewertet und wiederholt werden. Diese Wiederholung ist keine Wiederholung im Sinne des § 26 (1).
- (2) Eine Klausur ist beim nächsten Prüfungstermin, eine mündliche Fachprüfung innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen, andernfalls verfällt das Recht auf den Freiversuch.
- (3) Wird bei der Wiederholung eine bessere Fachnote als beim vorherigen Versuch erreicht, so gilt der vorherige Versuch als nicht unternommen und wird als Prüfungsversuch durch die Wiederholung ersetzt.
- (4) Ein Fachprüfungsversuch, der aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde, kann nicht als Freiversuch gewertet werden.
- (5) Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen.
- (6) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Im Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ein ärztliches Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. § 8 bleibt unberührt.
- (7) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben oder eine Fachprüfung, deren Anerkennbarkeit vorab vom Prüfungsamt bestätigt worden ist, abgelegt hat.
- (8) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

## **§ 28 Seminar**

- (1) In einem Seminar sind im Regelfall folgende miteinander zusammenhängenden Leistungen zu erbringen:
  - Abhalten eines Vortrags über ein vorgegebenes Thema,
  - Anfertigen einer schriftlichen Ausarbeitung über die Inhalte des Vortrags,
  - Teilnahme an den anderen Vorträgen des Seminars und Teilnahme an der Diskussion über die Vortragsthemen.

Der Umfang der einzelnen Leistungen orientiert sich an der Zahl der für das Seminar vergebenen Leistungspunkte.

- (2) Die Ausarbeitung ist i.d.R. vor dem Vortrag beim Veranstalter abzugeben.
- (3) Bei ausreichenden oder besseren Leistungen stellt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter des Seminars einen Leistungsnachweis aus. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, ob der Leistungsnachweis benotet ist.

### **§ 29 Hausarbeit**

- (1) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema bzw. einer Fragestellung. Das für die Lösung der Fragestellung erforderliche Wissen ist in einem oder mehreren vorhergehenden Modulen vermittelt worden. Ausgegeben werden können Hausarbeiten von allen Veranstaltern der vorhergehenden Module.
- (2) Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von 4 Wochen bearbeitbar ist.
- (3) Bei ausreichenden oder besseren Leistungen stellt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen benoteten Leistungsnachweis aus.

### **§ 30 Studienpraktikum**

- (1) Studienpraktika sind Lehrveranstaltungen, in denen praktische Fertigkeiten erworben und/oder vorher erworbene theoretische Kenntnisse durch Anwendung an konkreten Beispielen vertieft werden sollen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Studienpraktikum wird durch einen Leistungsnachweis bestätigt. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, ob der Leistungsnachweis benotet ist.

### **§ 31 Studienarbeit und betreutes Praxisprojekt**

- (1) Studienarbeiten bzw. betreute Praxisprojekte sind i.d.R. Projekte, in denen praktische Fertigkeiten erworben und/oder vorher erworbene theoretische Kenntnisse durch Anwendung an konkreten Beispielen vertieft werden sollen. Es soll eine Ausarbeitung über den Verlauf bzw. die Resultate der Studienarbeit angefertigt und in der betreuenden Fachgruppe ein Vortrag darüber gehalten werden.
- (2) Die erfolgreiche Bearbeitung der Studienarbeit wird durch einen Leistungsnachweis bestätigt. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, ob der Leistungsnachweis benotet ist, ferner den Umfang in Leistungspunkten.

### **§ 32 Industriepraktikum**

- (1) Industriepraktika dienen der berufspraktischen Ausbildung. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen legen Umfang und ggf. thematische Ausrichtung der Industriepraktika fest.
- (2) Detaillierte Durchführungsbestimmungen werden in einer Praktikumsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegt.
- (3) Es können Vorpraktika im Umfang bis zu 14 Wochen als Einschreibungsvoraussetzung vorgesehen werden.

### § 33 Projektgruppe

- (1) Eine Projektgruppe dient der Vermittlung typischer Arbeitsmethoden bei der Bearbeitung umfangreicher Problemstellungen. Sie bereitet auf das in der späteren Berufspraxis wichtige arbeitsteilige Vorgehen vor. Zugleich werden in einer Projektgruppe Fachkenntnisse vertieft.
- (2) Eine Projektgruppe besteht aus einer Veranstalterin, einem Veranstalter oder mehreren Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern sowie mindestens 4 Projektgruppenteilnehmerinnen oder -teilnehmern. Eine der Veranstalterinnen oder einer der Veranstalter muss prüfungsberechtigt im Sinne des § 3 und Mitglied des Departments Elektrotechnik und Informatik sein.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Projektgruppe bearbeiten im Team eine komplexe Aufgabenstellung, die einschlägig für ihren Studiengang ist. Die Problemstellung wird in einer Projektgruppenbeschreibung, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Beginn der Projektgruppe ausgehändigt wird, von der oder dem Veranstaltenden konkret beschrieben. In der Projektgruppenbeschreibung ist vor allem das für einen erfolgreichen Abschluss der Projektgruppe zu erreichende Minimalziel zu spezifizieren. Im Hinblick auf die Motivierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte die Problemstellung möglichst realitätsrelevant sein. Interdisziplinäre Themen sind zugelassen. Ein externer Produkt- oder Terminzwang ist auszuschließen.
- (4) Der Umfang der Aufgabenstellung der Projektgruppe wird durch die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen definiert. Eine Projektgruppe mit einem Umfang vom 16 oder mehr Leistungspunkten erstreckt sich i.d.R. über zwei aufeinanderfolgende Semester.
- (5) Die Projektgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer dokumentieren dem Department Elektrotechnik und Informatik das Resultat ihrer Arbeit in Form eines ausführlichen schriftlichen Abschlussberichtes sowie einer Präsentation im Rahmen einer öffentlichen Kolloquiumsveranstaltung. Der Abschlussbericht beschreibt die Problemstellung, den Verlauf der Projektgruppe sowie die erzielten Resultate. Im Abschlussbericht und der Projektgruppenpräsentation dokumentieren die Projektgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer insbesondere, ob und in welcher Form das in der Projektgruppenbeschreibung spezifizierte Minimalziel erreicht wurde.
- (6) Auf Basis des Abschlussberichtes und der Präsentation entscheidet die Veranstalterin bzw. der Veranstalter über die Annahme der Projektgruppenergebnisse. Geht daraus die Erreichung des Minimalziels glaubhaft hervor, so ist die Projektgruppe erfolgreich abgeschlossen.
- (7) Bei erfolgreichem Abschluss der Projektgruppe erhält in der Regel jede Projektgruppenteilnehmerin bzw. jeder -teilnehmer einen benoteten Leistungsnachweis. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kann einzelnen Projektgruppenteilnehmerinnen oder Projektgruppenteilnehmern eine erfolgreiche Teilnahme an der Projektgruppe auch dann bescheinigen, wenn insgesamt kein erfolgreicher Abschluss der Projektgruppe erreicht wurde. Sie oder er soll die Bescheinigung insbesondere für Teilnehmende ausstellen, die kein Verschulden am Nichterreichen des Projektgruppen-Abschlusses trifft. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kann einzelnen Projektgruppenteilnehmerinnen oder Projektgruppenteilnehmern die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme auch dann versagen, wenn insgesamt ein erfolgreicher Abschluss erreicht wurde. Sie oder er soll den Leistungsnachweis insbesondere für Projektgruppenteilnehmerinnen oder Projektgruppenteilnehmer versagen, die den Arbeitsfortschritt der Projektgruppe aktiv oder passiv behindert haben. Die Nichtvergabe des Leistungsnachweises ist schriftlich zu begründen.
- (8) Weitere Details bzgl. der Bekanntmachung von Projektgruppen, der Vergabe von Projektgruppenplätzen und sonstiger organisatorischer Fragen können vom Department Elektrotechnik und Informatik in einer Projektgruppenordnung geregelt werden.

## § 34 Forschungsseminar

- (1) Die Aufgabenstellung eines Forschungsseminars besteht darin, mehrere aktuelle Originalpublikationen zu lesen und eine vergleichende und bewertende Zusammenfassung zu erstellen. Die Lernziele des Forschungsseminars sind sowohl fachlich, nämlich den aktuellen Stand der Wissenschaft in einem eingegrenzten Gebiet kennenzulernen, wie methodisch, nämlich zu lernen, für Forscherinnen bzw. Forscher geschriebene Publikationen zu erschließen. Die zu verarbeitenden Originalpublikationen müssen aus im jeweiligen Fachgebiet anerkannten, referierten Publikationsorganen stammen, sollen nicht älter als 2 Jahre sein und müssen inhaltlich einen zusammenhängenden Schwerpunkt haben. Idealtypisch behandeln die Originalpublikationen konkurrierende Ansätze zu einer konkreten aktuellen Forschungsfrage. Publikationen, die schon in einschlägigen Lehrbüchern oder Monographien verarbeitet worden sind, sind ausgeschlossen.
- (2) Der Umfang der vorgegebenen Originalpublikationen orientiert sich an der Zahl der für das Forschungsseminar vergebenen Leistungspunkte; in der Regel soll der Umfang zwischen 5 und 10 Seiten Originaltext pro Leistungspunkt liegen.
- (3) Im Rahmen eines Forschungsseminars sind im Regelfall folgende miteinander zusammenhängenden Leistungen zu erbringen:
  - ein öffentlicher Vortrag von ca. 60 - 90 Minuten über die zugrundeliegenden Originalpublikationen,
  - Anfertigen einer schriftlichen Zusammenfassung, die ca. ein Viertel des Umfangs der Originalpublikationen hat und die die wesentlichen Inhalte der Originalpublikationen vergleichend und ggf. bewertend einander gegenüberstellt.
- (4) Jedes Forschungsseminar muss einzeln durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin hat hierzu eine Beschreibung einzureichen, die die Liste der Originalpublikationen und ggf. weitere Hinweise enthält, auf welche Aspekte die vergleichende Zusammenfassung besonders eingehen soll. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Aufgabenstellung und geplante Durchführung geeignet ist, die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen.
- (5) Bei ausreichenden oder besseren Leistungen stellt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen benoteten Leistungsnachweis aus.

## § 35 Forschungspraktikum

- (1) Forschungspraktika sind nur in Master-Studiengängen zulässig. Sie dienen dazu, sehr gut qualifizierten Studierenden noch während ihres Studiums Gelegenheit zu geben, an anspruchsvollen Forschungsfragen im Kontext eines Projekts mitzuarbeiten und im Zusammenhang hiermit die Arbeitsmethoden der wissenschaftlichen Forschung kennenzulernen und intensiv praktisch zu üben. Der Erwerb des speziellen Vorwissens, das für die praktische Arbeit notwendig ist, ist nicht Teil des Forschungspraktikums, sondern eines vorherigen Forschungsseminars. Zu einem Forschungspraktikum zugelassen wird eine Studentin oder ein Student daher nur, wenn sie oder er vorher ein zugehöriges Forschungsseminar erfolgreich absolviert hat (Voraussetzung gem. § 14 (4)).
- (2) Die Aufgabenstellung eines Forschungspraktikums wird individuell definiert und muss in einem Beitrag zu einem laufenden, extern evaluierten Forschungsprojekt bestehen, dessen wissenschaftliches Niveau einem DFG-Projekt entspricht.

- (3) Bei ausreichenden oder besseren Leistungen stellt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen benoteten Leistungsnachweis aus.

### **§ 36 Abschlussarbeiten**

- (1) Abschlussarbeiten im Sinne dieses Paragraphen sind Diplomarbeiten, Bachelor-Arbeiten und Master-Arbeiten. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem ihres bzw. seines Studienfachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von jeder bzw. jedem im Department Elektrotechnik und Informatik tätigen Professorin bzw. Professor oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ausgegeben werden. Weitere Personen können durch die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zugelassen werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studentinnen, einer Studentin und einem Studenten oder zwei Studenten zugelassen werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und wenn der Beitrag die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Eine Diplomarbeit D1 bzw. D2 kann erst vergeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens 45 bzw. 90 Leistungspunkte in der Diplomprüfung erworben hat. Die Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit kann erst vergeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens 120 bzw. 60 Leistungspunkte in der Bachelor- bzw. Master-Prüfung erworben hat. Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen können darüber hinaus einzelne Studienleistungen definieren, die Voraussetzung zur Vergabe der Abschlussarbeit sind.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird durch die studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgelegt. Eine vorzeitige Fertigstellung ist zulässig. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist und mit dem durch die Leistungspunkte angegebenen Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern. Auf Antrag wird die Bearbeitungszeit ferner um Zeiten verlängert, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeiführt und mit dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ein ärztliches Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt. § 8 bleibt unberührt.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (7) Die Dokumentation der Abschlussarbeit soll vorzugsweise in Deutsch, kann aber mit Zustimmung der Betreuenden bzw. des Betreuers auch in Englisch verfasst werden. Im Falle der englischen Sprache ist der englische Titel durch seine deutsche Übersetzung zu ergänzen; zusätzlich sind eine deutsche Einleitung und eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen, einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern gemäß § 37 (4) zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die oder der Ausgebende der Abschlussarbeit sein, die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt. Jede einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll der Studentin bzw. dem Studenten innerhalb von acht Wochen mitgeteilt werden.
- (11) Die Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gemäß § 36 (6) ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

### § 37 Bildung von Noten

- (1) Die Noten für benotete Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Bereich 1,0 bis 4,0 können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wenn die Note einer benoteten Studienleistung nicht schlechter als 4,0 ist, ist die Studienleistung bestanden und die der Studienleistung zugeordneten Leistungspunkte werden erworben.
- (4) Abschlussarbeiten sowie Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist bzw. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist (s. § 17 (2)), sind von mindestens zwei Prüferinnen, einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmenden Einzelnoten wird die Note der Studienleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer größeren Differenz wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelnoten gebildet. Die Studienleistung kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels ist § 17 (3) anzuwenden

### § 38 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studienleistung durch z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Versuch, die Studienleistung zu erbringen, mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder im Falle von Klausuren vom Aufsichtsführenden

getroffen und aktenkundig gemacht.

- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fachprüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Versuch, die Studienleistung zu erbringen, mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Vor der Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 39**

#### **Maßnahmen gegen Plagiarismus**

- (1) Bei der Abgabe der Ausarbeitung eines Seminars (§ 28), einer Hausarbeit (§ 29), eines Forschungsseminars (§ 34) oder einer Abschlussarbeit (§ 36) hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Der Text der Arbeit ist der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer zusätzlich in elektronisch durchsuchbarer Form abzugeben. Dateiformate und sonstige Details legt die Prüferin bzw. der Prüfer fest. Die elektronischen Dokumente sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer wenigstens 5 Jahre lang auf geeigneten Rechnern der Universität aufzubewahren.

### **§ 40**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen und Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studienleistung getäuscht, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Note dieser Studienleistung entsprechend berichtigen und die betroffene Diplomvor- oder Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären oder ihre Gesamtnote entsprechend anpassen. § 25 (3) gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder Leistungsnachweises bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Prüfungszeugnisse, Bescheinigungen und Leistungsnachweise sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszufertigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine betroffene Abschlussprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene akademische Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

**§ 41**  
**Leistungspunkte**

- (1) Die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen ordnen jeder Studienleistung Leistungspunkte zu.
- (2) Bei Fachprüfungen werden die Leistungspunkte durch Bestehen der Fachprüfung erworben, bei den anderen Arten von Studienleistungen (mit Ausnahme der Abschlussarbeit) durch Erhalt des Leistungsnachweises. Bei Leistungsnachweisen wird der Vergabemodus vor Beginn der Lehrveranstaltung durch den oder die verantwortlichen Veranstalterinnen oder Veranstalter bekanntgegeben.
- (3) Leistungspunkte, die im Rahmen des ECTS erworben wurden, können für entsprechende Fächer vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

**§ 42**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Die Einheitlichen Regelungen für Prüfungen in den Studiengängen des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik vom 04. Juli 2006 (AM 7/2006) in der Fassung vom 14. Januar 2011 (AM 5/2011) treten zum 01. April 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 05. Dezember 2012.

Siegen, den 25. Februar 2013

Der Rektor

gez.

Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart